

Endgültige Bedingungen

vom 27. Januar 2015

zum Basisprospekt vom 7. August 2014 für Bonus Cap Garant Wertpapiere
(wie nachgetragen)

Bis zu EUR 100.000.000,00

CS Bonus Cap Garant 100 auf den EURO STOXX 50 03/2015 bis 03/2022

der
Credit Suisse AG, Zürich,
handelnd durch ihre Niederlassung London

Credit Suisse Securities (Europe) Limited

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 7. August 2014 (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich nur aus dem (ggf. durch Nachträge gem. § 16 WpPG ergänzten bzw. aktualisierten) Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG werden in elektronischer Form auf der Webseite der Emittentin unter www.credit-suisse.com/zertifikate veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofplaza, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

A) Allgemeine Angaben

I. Emittentin

Emittentin der Wertpapiere ist die Credit Suisse AG, Zürich, handelnd durch ihre Niederlassung London.

II. Kennnummern

Wertpapier-Kennnummer	CS8AVT
ISIN-Code	DE000CS8AVT4
Valoren	25013054

III. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland und Österreich erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der Prospektrichtlinie erfolgen.

IV. Übernahme; Angebot; Ausgabepreis für die Wertpapiere

Die bis zu EUR 100.000.000,00 "**CS Bonus Cap Garant 100 auf den EURO STOXX 50 03/2015 bis 03/2022**" (die "**Wertpapiere**") der Emittentin werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited ("**CSSEL**"), One Cabot Square, London E14 4QJ, Vereinigtes Königreich, am Emissionstag auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung vollständig übernommen und von ihr zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Wertpapiere können bei Banken und Sparkassen oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt erworben werden. Dort ist auch der Ausgabepreis zu entrichten.

Eine Übernahme- und/oder Platzierungsprovision ist nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere können während der Zeichnungsfrist vom 30. Januar 2015 bis spätestens 12. März 2015 (14:00 Uhr MEZ) (die "**Zeichnungsfrist**") zu einem Zeichnungspreis von 100 % des Nennbetrags zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 3,00 % des Nennbetrages und einschließlich einer Vertriebsgebühr von bis zu 2,00 % des Nennbetrages bei jeder Bank oder Sparkasse oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt gezeichnet werden. Der Ausgabeaufschlag und die Vertriebsgebühr verbleiben als Vertriebsprovision bei

der Vertriebsstelle. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

Emissionstag ist der 19. März 2015. Die Anzahl der zugeteilten Wertpapiere wird den Zeichnern durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem Depotkonto mitgeteilt. Die Lieferung der zugeteilten Wertpapiere erfolgt über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main. Eine Aufnahme des Handels vor der Einbuchung ist nicht möglich. Ab dem Emissionstag (einschließlich) können für die Wertpapiere zu gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufskurse durch die Emittentin oder ein verbundenes Unternehmen gestellt werden. Bei unverändertem Kurs des Basiswerts im Zeitpunkt des Beginns des Sekundärhandels können die gestellten An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere unter dem Zeichnungspreis liegen.

Der Zeichnungspreis für die Wertpapiere ist am 19. März 2015 fällig und zahlbar.

Vor dem Tag, an dem die jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden, kann die CSSEL die Wertpapiere nur aufgrund der Ausnahmenvorschriften der Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU, soweit sie in dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein, der "EWR") umgesetzt sind) bzw. des Wertpapierprospektgesetzes anbieten. Insbesondere kann sie vor Veröffentlichung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WpPG ein Angebot in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne des § 2 Nr. 6 WpPG bzw. an einen Kreis von jeweils weniger als 150 nicht qualifizierten Anlegern in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums richten.

V. Notierung der Wertpapiere

Es ist beabsichtigt, dass die Wertpapiere in den Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse am 19. März 2015 einbezogen werden. Es ist ferner beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung jeweils einzeln gehandelt werden. Die Einstellung der Preisnotierung vor Fälligkeit der Wertpapiere richtet sich nach den Regeln der entsprechenden Börse.

Der Preis der Wertpapiere wird ausgedrückt in Prozent des Nennbetrages der Wertpapiere.

VI. Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikte

Der Emittentin sind, mit Ausnahme der Vertriebsstellen im Hinblick auf die Gebühren, keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission/dem Angebot haben.

VII. Beschreibung des Basiswerts

Alle im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die sich auf den Basiswert Index beziehen, sind zu berücksichtigen.

Basiswert ist der Index EURO STOXX 50® Kursindex.

Indexsponsor des EURO STOXX 50® Kursindex ist Stoxx Limited.

Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität können auf der allgemein zugänglichen Internetseite **www.stoxx.com** eingeholt werden.

Die hier enthaltenen Informationen in Bezug auf den EURO STOXX 50® (Kursindex) bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen. Die Emittentin und CSSEL bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und CSSEL bekannt ist und die Emittentin und CSSEL aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen von der Emittentin oder CSSEL übernommen. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin, noch CSSEL die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den EURO STOXX 50® (Kursindex) zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Der EURO STOXX 50® Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der sich aus 50 Blue Chip Aktien von Gesellschaften zusammensetzt, deren Hauptsitz und Hauptleitung in einem der Teilnehmerstaaten der Eurozone liegt und deren Aktien in Euro gehandelt werden. Er wurde zum 31. Dezember 1991 entwickelt, mit einem Basiswert von 1.000.

Der EURO STOXX 50® Index wird als Kursindex und als Performanceindex berechnet, wobei die Berechnung auf der Marktkapitalisierung der im Streubesitz (free float) befindlichen Aktien beruht. **Der Basiswert der Wertpapiere ist ein Kursindex. Im Gegensatz zur Berechnung des Performanceindex, der sämtliche Dividendenzahlungen berücksichtigt, werden bei der Berechnung des Kursindex nur Bardividenden, die 10%**

des Aktienkurses übersteigen, und Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen einbezogen.

Der EURO STOXX 50® Index leitet sich vom EURO STOXX® Index ab. Der Kurs des Index wird im Internet auf der Seite <http://www.stoxx.com> veröffentlicht. Weder die Emittentin, noch CSSEL übernehmen die Gewähr für die Aktualität dieses Kurses und die Verfügbarkeit der Angaben.

Weitere Informationen über den EURO STOXX 50® Index enthält der von STOXX Limited herausgegebene "STOXX® Index Guide". Dieser Leitfaden ist im Internet auf der Seite http://www.stoxx.com/download/indices/rulebooks/stoxx_indexguide.pdf (Index Guide) veröffentlicht. Er kann auch bei der Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle zur kostenlosen Ausgabe angefordert werden. Die STOXX Limited kann den Leitfaden von Zeit zu Zeit aktualisieren, ohne dass ein Unternehmen der CS-Gruppe auf eine solche Aktualisierung hinweist.

Lizenzvereinbarung

Die einzige Beziehung zwischen STOXX Limited ("**STOXX**") und Credit Suisse besteht darin, dass STOXX Lizenzgeberin hinsichtlich bestimmter Marken von STOXX und Unterlizenzgeberin in Bezug auf den EURO STOXX 50® Index ist. STOXX fördert, unterstützt, verkauft oder empfiehlt die Wertpapiere nicht. STOXX gibt keine Empfehlung gegenüber Anlegern ab, in die Wertpapiere oder andere Produkte zu investieren. STOXX hat keine Verpflichtung und trägt keine Verantwortung in Bezug auf Entscheidungen über den Zeitpunkt der Emission, die Anzahl oder den Preis der Wertpapiere. hat keine Verpflichtung oder Verantwortung für die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Wertpapiere übernommen. Bei der Festlegung, Zusammenstellung und Berechnung des EURO STOXX 50® Index berücksichtigt STOXX nicht die Bedürfnisse der Wertpapiere oder der Inhaber der Wertpapiere; sie sind dazu auch nicht verpflichtet.

IN ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN UNTERLIEGT STOXX KEINER VERPFLICHTUNG. STOXX IST NICHT FÜR IRGENDWELCHE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER IHM ZUGRUNDELIEGENDE DATEN VERANTWORTLICH. INSBESONDERE ÜBERNIMMT STOXX KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG UND SCHLIESST JEDE GEWÄHRLEISTUNG AUS FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE MIT DEN WERTPAPIEREN ODER DURCH DIE INHABER DER WERTPAPIERE ODER IRGENDEINE ANDERE PERSON IN ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG DES EURO STOXX 50® INDEX ODER DEM INDEX ZUGRUNDELIEGENDER DATEN ERZIELT WERDEN, FÜR DIE RICHTIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER IHM ZUGRUNDELIEGENDER DATEN, SOWIE FÜR DIE HANDELBARKEIT UND DIE EIGNUNG DES INDEX ODER IHM

ZUGRUNDELIEGENDER DATEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET STOXX FÜR IRGENDWELCHE ENTGANGENEN GEWINNE, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER ("PUNITIVE DAMAGES") ODER SONSTIGE SCHÄDEN ODER VERLUSTE, AUCH WENN STOXX KENNTNIS DAVON HAT, DASS DIESE MÖGLICHERWEISE EINTRETEN. DIE LIZENZVEREINBARUNG ZWISCHEN CREDIT SUISSE UND STOXX BEGÜNSTIGT NUR DIESE, NICHT DIE INHABER DER WERTPAPIERE ODER SONSTIGE DRITTE.

B) Besondere Wertpapierbedingungen

Die nachfolgenden Besonderen Wertpapierbedingungen der Wertpapiere, bestehend aus Teil 1: Produktspezifisches Tilgungsprofil, Teil 2: Basiswertspezifische Marktstörungen- und Anpassungsbestimmungen, Teil 3: Produktspezifische Kündigungsbestimmungen, und Teil 4: Produktspezifische Berechnungs- und Tilgungsbestimmungen, sind in Zusammenhang mit den Allgemeinen Wertpapierbedingungen im Basisprospekt (gemeinsam die „Wertpapierbedingungen“) zu lesen.

Die Besonderen Wertpapierbedingungen sind gegliedert in

Teil 1: Produktspezifisches Tilgungsprofil

Teil 2: Basiswertspezifische Marktstörungen- und Anpassungsbestimmungen

Teil 3: Produktspezifische Kündigungsbestimmungen

Teil 4: Produktspezifische Berechnungs- und Tilgungsbestimmungen

§ 1

Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, (die "**Emittentin**") begibt am 19. März 2015 (der "**Emissionstag**") bis zu 100.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende "**CS Bonus Cap Garant 100 auf den EURO STOXX 50 03/2015 bis 03/2022**" (ISIN DE000CS8AVT4 / WKN CS8AVT) (die "**Wertpapiere**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 (in Worten: Euro einhundert Millionen) im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(4)) den Auszahlungsbetrag (§ 1(4)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").
- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7, § 8 oder § 16 gekündigt worden sind, als am fünften Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am 21. März 2022) ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht dem EURO STOXX 50® Kursindex (auch der "**Index**").
- (4) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7, § 8 oder § 16 gekündigt worden sind,
- (a) für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts (§ 1(8)) am Bewertungstag (§ 2(3)) die Knock-In-Barriere (§ 1(6)) unterschreitet, dem Nennbetrag (§ 1(1));
- (b) andernfalls einem Betrag, der sich gemäß folgender Formel errechnet:

$$N \times [100\% + \text{Min} (\text{Max} (\text{Bonus}, \text{Entwicklung} - 1), \text{Cap})]$$

wobei

"N" dem Nennbetrag,

"**Bonus**" 14,00 %,

"**Entwicklung**" der Entwicklung des Basiswerts und

"Cap" 21,00 %

entspricht.

- (5) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts (§ 1(8)) am Bewertungstag (§ 2(3))}}{\text{Festlegungskurs des Basiswerts (§ 2(1))}}$$

- (6) Die "**Knock-In Barriere**" beträgt 100 % des Festlegungskurses des Basiswerts.
- (7) Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der von der STOXX Limited (der "**Indexsponsor**") zu irgendeinem Zeitpunkt als "Kurs" festgestellt und unter Bloomberg Seite SX5E (Bloomberg Code) veröffentlicht wird.

Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs des Basiswerts festzulegen.

- (8) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der von dem Indexsponsor als "Schlusskurs" festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 2

Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs des Basiswerts**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag (§ 2(2)).
- (2) "**Festlegungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, der 12. März 2015, bzw., falls dieser Tag kein Geschäftstag (§ 2(6)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.
- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, der 14. März 2022, bzw., falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(6)) ist und an dem ein Schlusskurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.

- (4) "**Abrechnungstag**" ist der fünfte Bankgeschäftstag (§ 2(5)) nach dem Bewertungstag.
- (5) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (6) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des Basiswerts nach den Regeln des Indexsponsors üblicherweise berechnet wird.
- (7) "**Maßgebliche Börse**" ist diejenige Börse, an der nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.
- (8) "**Maßgebliche Terminbörse**" ist diejenige Terminbörse, an der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf den Basiswert stattfindet.

§ 3

Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

<i>Teil 2: Basiswertspezifische Marktstörungs- und Anpassungsbestimmungen</i>

§ 4

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Festlegungstag bzw. an einem Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ 4(2)) vorliegt, dann wird der Festlegungstag bzw. der betroffene Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Festlegungstag bzw. der betroffene Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Geschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem fünften Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Festlegungstag bzw. Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle den Kurs bzw. Schlusskurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bezeichnet den Eintritt oder das Vorliegen einer Handelsaussetzung oder einer Handelseinschränkung (aufgrund von Preisbewegungen, welche die seitens der jeweiligen Börse festgelegten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) an einem Geschäftstag an:
- (i) der Maßgeblichen Börse für dem Index zu Grunde liegende Werte (die "**Indexkomponenten**"); oder
 - (ii) der Maßgeblichen Terminbörse in Futures- oder Options-Kontrakten auf den Index,

falls nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist.

§ 5

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

(Entfällt)

§ 6

Anpassungen

- (1) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere bis zum Abrechnungstag (einschließlich) der Index nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Indexsponsor**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der Indexwert auf der Grundlage des von dem Neuen Indexsponsor berechneten und veröffentlichten Kurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Indexsponsor.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexkomponenten, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das am Festlegungstag bzw. am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Indexkomponenten und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung des Index

und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle passt in diesem Fall das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (3) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß den vorstehenden Absätzen fest, welcher Index künftig für das Wertpapierrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (4) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolge-Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle oder ein von der Berechnungsstelle bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Wertpapiere nach § 7(1), für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

Teil 3: Produktspezifische Kündigungsbestimmungen

§ 7

Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der "**Außerordentliche Kündigungstag**") und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrages (§ 7(3)) zu kündigen, sofern

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist; oder
 - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
- (a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von § 6 das Wertpapierrecht angepasst werden müsste (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(a)) bzw.
 - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäfts (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(b))
- zu erfolgen.
- (3) Der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**" entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor
- (a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von § 6 das Wertpapierrecht angepasst werden müsste (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(a)) bzw.
 - (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(b) in Verbindung mit § 7(2)(b)
- festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag

über die Zahlstelle an das Clearingsystem (§ 11(2)) zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.

- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Wertpapierinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 8

Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

(Entfällt)

<i>Teil 4: Produktspezifische Berechnungs- und Tilgungsbestimmungen</i>
--

§ 9

Berechnungen; Zahlung von Geldbeträgen

- (1) Sämtliche nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gegebenenfalls zu zahlenden Beträge werden durch die Credit Suisse International, One Cabot Square, London E14 4QJ, (die "**Berechnungsstelle**") berechnet. Sämtliche Beträge nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen werden, soweit nicht in § 1 der Wertpapierbedingungen abweichend bestimmt, auf die 2. Dezimalstelle gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird. Alle Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (2) Die Emittentin wird, vorbehaltlich § 9(3), am Abrechnungstag die Überweisung des nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Laufzeitende gegebenenfalls zu zahlenden Betrags über die Zahlstelle (§ 12(1)) an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen

Emissionspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "nicht anwendbar" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweis	Warnhinweis, dass <ul style="list-style-type: none">• die Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte,• der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte,• für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und• diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<ul style="list-style-type: none">• Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).• Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der Prospektrichtlinie erfolgen. Diese Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen.• Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Punkt	Abschnitt B – Emittent	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Credit Suisse AG.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und das Land der Gründung der Gesellschaft	Bei der Emittentin handelt es sich um eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Sie hat ihren Sitz in Zürich unter der Anschrift Paradeplatz 8, CH-8001, Zürich, Schweiz und die Telefonnummer lautet +41 44 333 11 11. Die Niederlassung in London hat ihren Sitz in One Cabot Square, London E 14 4QJ, England und ist unter +44(0) 207 888 8888 telefonisch erreichbar.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin auswirken	Nicht anwendbar, weil es keine bekannten Trends gibt, die sich auf die Emittentin auswirken.
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	100 % der stimmberechtigten Aktien der Emittentin werden von der Credit Suisse Group AG gehalten. Die Credit Suisse Group AG ist die oberste Muttergesellschaft der Credit Suisse Gruppe, bestehend aus der Credit Suisse Group AG und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (die " Credit Suisse Gruppe "). Innerhalb der Struktur der Credit Suisse Gruppe ist die Emittentin unmittelbar unter der Credit Suisse Group AG angesiedelt und hält ihrerseits Beteiligungen an anderen Tochtergesellschaften.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Nicht anwendbar, weil keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vorliegen.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar, weil es keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen gibt.

B.12

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch die Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt

Ausgewählte Informationen aus der Erfolgsrechnung		
in	2013	2012
Erfolgsrechnung (in Mio. CHF)		
Nettoertrag	25.330	23.178
Rückstellung für Kreditrisiken	93	88
Total Geschäftsaufwand	21.567	21.108
Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor Steuern und außerordentlichem Ertrag	3.670	1.982
Ertragssteueraufwand	1.177	447
Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor außerordentlichem Ertrag	2.493	1.535
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen, nach Steuern	145	(40)
Reingewinn	2.638	1.495
Den Minderheitsanteilen zurechenbarer Reingewinn/(-verlust)	860	(600)
Den Aktionären zurechenbarer Reingewinn/(-verlust)	1.778	2.095
aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	1.633	2.135
aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	145	(40)

Ausgewählte Informationen aus der Erfolgsrechnung			
in	3Q14 ¹ (ungeprüft)	3Q13 ¹ (ungeprüft)	% ¹ Veränderung (ungeprüft)
Erfolgsrechnung (in Mio. CHF)			
Nettoertrag	6.367	5.519	15
Rückstellung für Kreditrisiken	43	21	105
Personalaufwand	2.774	2.558	8
Sachaufwand	2.058	1.783	15
Kommissionsaufwand	388	419	(7)
Total sonstiger Geschäftsaufwand	2.446	2.202	11
Total Geschäftsaufwand	5.220	4.760	10

		Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor Steuern	1.104	738	50
		Ertragssteueraufwand	332	337	(1)
		Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	772	401	93
		Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern	106	150	(29)
		Reingewinn	878	551	59
		Den Minderheitsanteilen zurechenbarer Reingewinn/ (-verlust)	160	307	(48)
		Den Aktionären zurechenbarer Reingewinn	718	244	194
		aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	612	94	-
		aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	106	150	(29)

Ausgewählte Informationen aus der Bilanz			
Ende	3Q14¹ (ungeprüft)	4Q13 ¹ (ungeprüft)	% Veränderung
Bilanzdaten (in Mio. CHF)			
Total Aktiven	935.636	854.412	10
Aktienkapital	4.400	4.400	0

¹ die ungeprüften Finanzdaten sind dem Form 6-K (Credit Suisse AG) Dated 23 October 2014 entnommen.

Die Credit Suisse hat am 20. Mai 2014 bekanntgegeben, dass sie sich bezüglich aller ausstehenden Rechtsfälle im Zusammenhang mit dem früheren grenzüberschreitenden Private-Banking-Geschäft mit US-Kunden im Rahmen einer Einigung zu einer Zahlung von USD 2.815 Mio. (CHF 2.510 Mio.) verpflichtet hat; unter Berücksichtigung der bereits vorgenommenen Rückstellungen für diese Angelegenheit belastet die Einigung die Ergebnisse nach Steuern des zweiten Quartals 2014 mit CHF 1.598 Mio.

Darüber hinaus haben sich die Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2013 nicht wesentlich verschlechtert.

Seit dem 30. September 2014 sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung

Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen

	abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Nicht anwendbar, weil es keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin gibt, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben	Nicht anwendbar, weil die Emittentin nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig ist.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Emittentin als Teil der Credit Suisse Gruppe, bestehend aus der Credit Suisse Group AG und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (die "Credit Suisse Gruppe"), ist eine weltweit operierende Schweizer Bank, gegliedert in die beiden globalen Divisionen Private Banking & Wealth Management und Investment Banking.</p> <p>Private Banking & Wealth Management</p> <p>Das Private Banking & Wealth Management bietet Privatkunden, Firmenkunden und institutionellen Kunden umfassende Beratungsdienstleistungen und eine breite Palette von Finanzlösungen an. Die Division Private Banking & Wealth Management umfasst die Bereiche Wealth Management Clients, Corporate & Institutional Clients und Asset Management. Wealth Management Clients betreut äußerst vermögende und sehr vermögende Privatpersonen auf der ganzen Welt sowie Privatkunden in der Schweiz. Corporate & Institutional Clients kümmert sich vornehmlich in der Schweiz um die Bedürfnisse von Unternehmen und institutionellen Kunden. Das Asset Management bietet staatlichen Körperschaften, Institutionen, Unternehmen und Privatkunden weltweit ein breites Spektrum an Anlageprodukten und -lösungen in den verschiedensten Anlageklassen und in allen Anlagestilen an.</p> <p>Investment Banking</p> <p>Das Investment Banking bietet eine breite Palette von Finanzprodukten und -dienstleistungen an. Sie umfassen den weltweiten Verkauf von, Handel und Transaktionen mit Wertpapieren, Prime Brokerage, Kapitalbeschaffung, Unternehmensberatung und umfassende Investmentanalysen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Kerngeschäft mit kundenorientierten und kapitaleffizienten Aktivitäten. Zu den Kunden zählen Unternehmen, staatliche Körperschaften, institutionelle Anleger einschließlich Hedgefonds und Privatpersonen auf der ganzen Welt. Die Credit Suisse Gruppe erbringt ihre Dienstleistungen im Investment Banking durch regionale und lokale Teams in allen wichtigen globalen Finanzzentren. Fest verankert im integrierten Modell der Credit Suisse Gruppe, arbeitet das Investment Banking eng mit dem Private Banking & Wealth Management zusammen, um den Kunden maßgeschneiderte Finanzlösungen anzubieten.</p>
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare	Die Credit Suisse Group AG hält 100 % der stimmberechtigten Aktien der Emittentin.

	<p>Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.</p>	
<p>B.17</p>	<p>Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.</p>	<p>Die Bonitätseinstufungen der Emittentin sind für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 513/2011 und der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (die "Ratingverordnung") von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("S&P"), Fitch Ratings Ltd ("Fitch") und Moody's Investors Service, Inc. ("Moody's Inc. ") erteilt worden.</p> <p>Die Emittentin verfügt für ihre langfristigen vorrangigen Schuldpapiere über ein Rating von A (negativer Ausblick) von S& P, von A1 (negativer Ausblick) von Moody's Inc. sowie von A (stabiler Ausblick) von Fitch.</p> <p>S&P und Fitch sind beide in der Europäischen Union ansässig und gemäß der Ratingverordnung registriert, wie in der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditrating-Agenturen dargestellt, die auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Markt-Aufsichtsbehörde ("ESMA") veröffentlicht ist. Moody's Inc. ist nicht in der Europäischen Union ansässig und hat keine Registrierung gemäß der Ratingverordnung beantragt.</p>

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer	<p>Gattung der Wertpapiere Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.</p> <p>Art der Wertpapiere Bei den Wertpapieren handelt es sich um kapitalgeschützte Inhaberschuldverschreibungen.</p> <p>Wertpapierkennnummer(n) der Wertpapiere ISIN DE000CS8AVT4 / WKN CS8AVT</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	EUR
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde gemäß den Bestimmungen des Clearingsystems und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Im Übrigen unterliegen die Wertpapiere in ihrer Übertragbarkeit keinen Beschränkungen.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber das Recht, am Abrechnungstag einen Betrag zu verlangen.</p> <p>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechten Die Emittentin ist unter den in den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Bedingungen berechtigt.</p> <p>Status der Wertpapiere Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>
C.9	Nominalzinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, sowie	<p>Nicht anwendbar. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Abrechnungstag: Der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (voraussichtlich der 21. März 2022)</p> <p>Rendite: Nicht anwendbar, weil die Wertpapiere nicht verzinst werden.</p> <p>Name des Vertreters eines Schuldtitelinhabers:</p>

	Angaben der Rendite und Name der Vertreter von Schuldtitelinhabern	Nicht anwendbar, weil es keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber gibt.		
C.10	Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.		
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind	Es ist beabsichtigt, dass die Wertpapiere am 19. März 2015 in den Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.		
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR	<p>Die Bonus Cap Garant Wertpapiere ermöglichen Anlegern, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren und sind zur Fälligkeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang kapitalgeschützt, d.h. dass die Emittentin eine Rückzahlung zum Laufzeitende in einer bestimmten Mindesthöhe verspricht.</p> <p>Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag einen Geldbetrag, dessen Höhe folgendermaßen von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt:</p> <p>(a) Für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag die Knock-In-Barriere unterschreitet bzw., wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, unterschreitet oder ihr entspricht, erhalten die Wertpapierinhaber den in den Wertpapierbedingungen festgelegten (kapitalgeschützten) Auszahlungsbetrag.</p> <p>(b) Für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag die Knock-In-Barriere überschreitet bzw., wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, überschreitet oder ihr entspricht, erhalten Wertpapierinhaber je Wertpapier einen von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe durch den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bonus nach unten und durch den ebenfalls in den Wertpapierbedingungen festgelegten Cap nach oben begrenzt ist,</p> <p>soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7, § 8 oder § 16 gekündigt worden sind.</p> <table border="1" data-bbox="718 1944 1385 2049"> <tr> <td>Abrechnungstag</td> <td>Der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (voraussichtlich der 21. März)</td> </tr> </table>	Abrechnungstag	Der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (voraussichtlich der 21. März)
Abrechnungstag	Der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (voraussichtlich der 21. März)			

			2022)
		Bewertungstag	14. März 2022, vorbehaltlich einer Marktstörung
		Bonus	14,00 %
		Cap	21,00 %
		Knock-In-Barriere	100 % des Festlegungskurses des Basiswerts
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Abrechnungstag: Der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (voraussichtlich der 21. März 2022)	
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	Die Emittentin wird die Überweisung fälliger Beträge unter den Wertpapieren über die Zahlstelle an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.	
C.18	Beschreibung der Tilgung bei derivativen Wertpapieren	Die Zahlung des Abrechnungsbetrags erfolgt am Abrechnungstag.	
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag	
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art des Basiswerts: Index</p> <p>Bezeichnung: Basiswert ist der Index EURO STOXX 50® (Kursindex)</p> <p>Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität können auf der allgemein zugänglichen Internetseite WWW.STOXX.COM eingeholt werden.</p>	

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	Die Wertpapiere beinhalten ein sog. Emittentenrisiko, das auch als Schuldnerisiko oder Kreditrisiko der Investoren bezeichnet wird. Das Emittentenrisiko ist das Risiko, dass die Emittentin zeitweise oder andauernd nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. Jeder Investor trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die durch die Wertpapiere begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin sind nicht durch ein System von Einlagensicherungen oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Im Falle der Insolvenz der Emittentin könnte es folglich sein, dass Anleger

		<p>Wertpapiergläubiger einen Totalverlust ihrer Investition in die Wertpapiere erleiden.</p> <p>Die Emittentin ist einer Vielzahl verschiedener Risiken ausgesetzt, die sich ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis oder ihre finanzielle Lage und damit nachteilige auf den Wert der Wertpapiere auswirken könnten, insbesondere den folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liquiditätsrisiko - Risiko, dass der Emittentin nicht genügend flüssige Mittel zur Verfügung stehen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen; - Marktrisiko - Risiko von Verlusten durch ungünstige Entwicklungen des Marktes; - Kreditrisiko – Risiko von Verlusten im Zusammenhang mit Kreditengagements; - Schätzungs – und Bewertungsrisiko: Risiko, dass Vermögenswerte falsch bewertet werden; - Risiken im Zusammenhang mit außerbilanziellen Gesellschaften - Risiko negativer Beeinflussung des Geschäftsergebnisses durch Konsolidierungspflicht hinsichtlich bisher außerbilanzieller Gesellschaften; - grenzüberschreitende und Fremdwährungsrisiken – Risiken im Zusammenhang mit dem Engagement in bestimmten Märkten, insbesondere den Emerging Markets, oder im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen: - operationelles Risiko – Risiko im Zusammenhang mit Informationstechnologien oder dem Fehlverhalten von Mitarbeitern; - Risikomanagement – Risiko, dass Risikomanagementtechniken unwirksam sind; - rechtliche und regulatorische Risiken - Risiko im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Anforderungen; und - Wettbewerb – Risiken, die aus dem starken Wettbewerb in der Finanzbranche resultieren.
<p>D.3</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Durch den Kauf der Wertpapiere erwirbt der Anleger das Recht (das "Wertpapierrecht"), am Ende der Laufzeit der Wertpapiere von der Emittentin die Zahlung des nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmten Betrags zu verlangen.</p> <p>Kursänderungen des zu Grunde liegenden Basiswerts bzw. der Korbbestandteile während der Laufzeit können den Wert der Wertpapiere stark beeinträchtigen. Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit erholen wird. Es besteht dann das Risiko erheblicher Verluste des eingesetzten Kapitals, gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.</p> <p>Kursänderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin selbst oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in den Basiswert</p>

		<p>bzw. in die Korbbestandteile oder bezogen auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile bzw. in oder bezogen auf die dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen zugrunde liegenden Werte getätigt werden.</p> <p>Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere</p> <p>Emittentenrisiko</p> <p>Die Wertpapiere beinhalten ein sog. Emittentenrisiko, das auch als Schuldnerisiko oder Kreditrisiko der Investoren bezeichnet wird. Das Emittentenrisiko ist das Risiko, dass die Emittentin zeitweise oder andauernd nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen.</p> <p>Auswirkung einer Herabstufung des Ratings</p> <p>Der Wert der Wertpapiere könnte zum Teil dadurch beeinflusst werden, wie die potentiellen Käufer der Wertpapiere die Bonität der Emittentin allgemein einschätzen. Eine eventuelle Herabstufung im Rating von ausgegebenen Schuldtiteln der Emittentin durch eine dieser Ratingagenturen könnte eine Abnahme des Handelswerts der Wertpapiere zur Folge haben.</p> <p>Keine Besicherung</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Einlagensicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Sitzstaat der Emittentin. Daher besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der Emittentin die Inhaber der Wertpapiere ihr Kapital ganz oder teilweise verlieren.</p> <p>Kapitalschutz nur zum Laufzeitende</p> <p>Die Wertpapierbedingungen sehen vor, dass die Wertpapiere in dem dort angegebenen Umfang kapitalgeschützt sind. Potenzielle Anleger sollten in diesem Fall beachten, dass die Wertpapiere nur zum Ende der Laufzeit in dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Umfang (ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags) kapitalgeschützt sind, das heißt der Anleger erhält zum Ende der Laufzeit unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile, jedenfalls den dort bestimmten Zahlungsbetrag. Dabei ist zu beachten, dass der Kapitalschutz nur zum Ende der Laufzeit, das heißt soweit die Wertpapiere nicht gekündigt worden sind, greift. Der Geldbetrag der im Falle einer Kündigung geleistet wird, kann erheblich geringer sein als der Betrag, der zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere mindestens zu zahlen wäre. Er kann im schlechtesten Fall sogar Null betragen.</p> <p>Ausreichende Kenntnisse – Beratung</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Wertpapiere einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die eigene Bank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.</p> <p>Unterschiede zur Direktanlage</p> <p>Auch wenn die mit den Wertpapieren erzielbaren Erträge von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile abhängig sind, bestehen erhebliche</p>
--	--	---

		<p>Unterschiede zwischen einer Anlage in die Wertpapiere und einer Anlage in diese(n) Basiswert(e) oder die Korbbestandteile.</p> <p>Kündigung der Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen</p> <p>Die Wertpapierbedingungen sehen vor, dass die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen die Wertpapiere vorzeitig ordentlich bzw. außerordentlich kündigen kann. Darüber hinaus sehen die Wertpapierbedingungen vor, dass die Wertpapierinhaber unter bestimmten Voraussetzungen die Wertpapiere außerordentlich kündigen können.</p> <p>Der Ordentliche bzw. Außerordentliche Kündigungsbetrag, der im Falle einer vorzeitigen ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Wertpapierinhaber erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre, da gegebenenfalls lediglich die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bis zum Tag der Bekanntmachung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung berücksichtigt wird.</p> <p>Auch der im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Wertpapierinhaber zu zahlende Außerordentliche Kündigungsbetrag ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Wertpapierinhaber erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre, da gegebenenfalls lediglich die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bis zum Tag der Bekanntmachung der außerordentlichen Kündigung berücksichtigt wird.</p> <p>Der Ordentliche bzw. Außerordentliche Kündigungsbetrag kann unter dem Erwerbspreis bzw. dem Nennbetrag der Wertpapiere liegen und im schlechtesten Fall sogar Null betragen.</p> <p>Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.</p> <p>Im Falle einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Ordentlichen bzw. Außerordentlichen Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.</p> <p>Keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Anleger vor Laufzeitende</p> <p>Die Wertpapierbedingungen sehen vor, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit nicht ordentlich von den Anlegern gekündigt werden können. Vor Laufzeitende ist, soweit es nicht gemäß den Wertpapierbedingungen zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin oder zu einer außerordentlichen Kündigung durch die Wertpapierinhaber kommt, die Realisierung des durch die Wertpapiere verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.</p> <p>Finden sich keine kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der</p>
--	--	--

	<p>Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.</p> <p>Handel in den Wertpapieren und geringe Liquidität</p> <p>Die Wertpapiere sind in der Regel in den Handel einer Börse einbezogen. Allerdings kann auch bei einer einmal erfolgten Einbeziehung bzw. Zulassung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte sie nicht dauerhaft beibehalten werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Wertpapiere unter Umständen erheblich erschwert. Selbst im Falle einer Einbeziehung bzw. Zulassung ist dies nicht notwendig mit hohen Umsätzen der Wertpapiere verbunden.</p> <p>Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen wird. Sollte die Emittentin nicht alle Wertpapiere platzieren können oder sollte sie Wertpapiere am Markt zurückkaufen, kann dies eine Reduzierung der Liquidität in den Wertpapieren zur Folge haben. Wertpapierinhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.</p> <p>Bestimmung der Wertpapierpreise im Sekundärmarkt</p> <p>Die Anbieterin legt im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt die An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere auf der Basis interner Kalkulationsmodelle in Abhängigkeit von diversen Faktoren fest.</p> <p>Die von der Anbieterin gestellten Preise können von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen. Darüber hinaus kann die Anbieterin nach ihrem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Kalkulationsmodelle ändert oder andere Kalkulationsmodelle anwendet und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößert oder verringert.</p> <p>Eingeschränkter oder eingestellter Sekundärmarkt</p> <p>Die Anbieterin stellt An- und Verkaufskurse im börslichen und außerbörslichen Handel i.d.R. über ein elektronisches Handelssystem. Ist die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder gar eingestellt, wirkt sich dies auf die Handelbarkeit der Wertpapiere negativ aus.</p> <p>Die Anbieterin bzw. die Börse stellen den Handel mit den Wertpapieren spätestens kurz vor deren planmäßigem Bewertungstag ein. Der Wert der Wertpapiere kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem planmäßigen Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu</p>
--	---

		<p>Ungunsten des Wertpapierinhabers auswirken.</p> <p>Ferner besteht das Risiko, dass eine in den Wertpapierbedingungen vorgesehene Barriere erstmalig vor Endfälligkeit erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.</p> <p>Besteuerung der Wertpapiere</p> <p>Potentiellen Investoren wird geraten, sich nicht auf die in diesem Prospekt enthaltene summarische Darstellung der Steuersituation zu verlassen, sondern sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation hinsichtlich des Kaufs, des Verkaufs und der Rückzahlung der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die individuelle Situation des potentiellen Investors angemessen einzuschätzen.</p> <p>Marktstörungen und Anpassungen</p> <p>Nach den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin berechtigt, Marktstörungen zu bestimmen, die möglicherweise zu einer Verzögerung von Berechnungen und/oder Zahlungen unter den Wertpapiere führen und den Wert der Wertpapiere beeinflussen können.</p> <p>Ferner kann die Emittentin in bestimmten in den Wertpapierbedingungen genannten Fällen (insbesondere, wenn die Marktstörung mehrere Tage andauert) bestimmte Kurse schätzen, die für Zahlungen oder das Erreichen von Barrieren relevant sind und Anpassungen der Wertpapierbedingungen vornehmen. Diese Schätzungen können vom realen Wert abweichen und solche Anpassungen der Wertpapierbedingungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie deren Kündigungsbetrag auswirken.</p> <p>Besondere Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere</p> <p>Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts</p> <p>Der zurückzahlende Betrag je Wertpapier ist im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen</p> <p>Die Wertpapiere hängen vom dem Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und dem mit diesem Basiswert bzw. diesen Korbbestandteilen verbundenen Risiko ab. Der Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile selbst hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die zusammenhängen können. Diese Faktoren beinhalten wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen. Die vergangene Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils darf nicht als Indikator einer zukünftigen Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere verstanden werden. Die Emittentin gibt weder eine explizite noch eine stillschweigende Zusicherung oder Zusage in Bezug auf die künftige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteils ab.</p>
--	--	---

		<p>Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der jeweilige Basiswert bzw. die jeweiligen Korbbestandteile von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten wird bzw. werden und dass Wertpapierinhaber keine Eigentumsrechte (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen erwerben, auf den sich diese Wertpapiere beziehen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, einen Basiswert bzw. die Korbbestandteile zu erwerben oder zu halten.</p>
D.6	<p>Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht</p>	<p>Auch wenn die Wertpapiere zum Ende der Laufzeit im Umfang des festgelegten Auszahlungsbetrags kapitalgeschützt sind und das Verlustrisiko zunächst auf diesen Betrag begrenzt ist, tragen die Anleger das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der daraus folgenden möglichen Unfähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen Verlustrisiken zu tragen.</p>

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	Die Emittentin wird den Netto-Erlös aus der Emission der Wertpapiere nach Abzug der Kosten der Emission für ihre allgemeine Geschäftstätigkeit verwenden.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die bis zu EUR 100.000.000,00 " CS Bonus Cap Garant 100 auf den EURO STOXX 50 03/2015 bis 03/2022" Wertpapiere werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited ("CSSEL"), Vereinigtes Königreich, vollständig übernommen und von ihr zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Wertpapiere können bei Banken und Sparkassen oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt erworben werden. Dort ist auch der Ausgabepreis zu entrichten.</p> <p>Die Wertpapiere können während der Zeichnungsfrist vom 30. Januar 2015 bis spätestens 12. März 2015 (14:00 Uhr MEZ) bei jeder Bank oder Sparkasse oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt gezeichnet werden. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.</p> <p>Emissionstag ist der 19. März 2015. Die Anzahl der zugeteilten Wertpapiere wird den Zeichnern durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem Depotkonto mitgeteilt. Die Lieferung der zugeteilten Wertpapiere erfolgt über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Der Emittentin sind, mit Ausnahme der Vertriebsstellen im Hinblick auf die Gebühren, keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission/dem Angebot haben.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Nicht anwendbar; dem Anleger werden von der Emittentin oder der Anbieterin keine Ausgaben in Rechnung gestellt.